



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Andrea Fuchs, Uhlandstraße 8, 65830 Kriftel

Klägerin

Prozessbevollmächtigt.:

Rechtsanwälte Hünlein u.a., Eschenheimer Anlage 1, 60316 Frankfurt

gegen

**DZ Bank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Dr. Ulrich Brixner, Platz der Republik, 60265 Frankfurt**

Beklagte

Prozessbevollmächtigt.:

Rechtsanwälte Dr. Ziegler u.a., An der Welle 5, 60322 Frankfurt

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Kammer 9,
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 2007
durch die Richterin Eichner
als Vorsitzende
und die ehrenamtliche Richterin Möser
und den ehrenamtlichen Richter Patzelt
als Beisitzer
für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juni 2003, Aktenzeichen 9 Ca 1437/99, wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 23. Februar 1999 nicht beendet worden ist.
3. Der Auflösungsantrag der Beklagten wird zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
5. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 45.504,97 festgesetzt.



Tatbestand

Die Parteien streiten im Wege des Restitutionsverfahrens um die Wirksamkeit einer verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung der Beklagten mit Schreiben vom 23. Februar 1999, welche die Beklagte wegen einer angeblich unberechtigten Strafanzeige der Klägerin ausgesprochen hat. Ferner streiten die Parteien um einen hilfsweise gestellten Auflösungsantrag der Beklagten.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. April 2006, am 27. April 2006 bei Gericht eingegangen und der Beklagten am 31. Mai 2006 zugestellt, vorliegendes Verfahren eingeleitet. Dem hiesigen Rechtsstreit ging ein Rechtsstreit voraus, mit dem die Klägerin –genau wie mit dem vorliegenden Rechtsstreit- die Feststellung begehrte, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch die ordentliche Kündigung mit Schreiben vom 23. Februar 1999 aufgelöst worden ist. Das Begehren der Klägerin wurde durch Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juni 2003 abgewiesen (Az: 9 Ca 1437/99). Das Urteil wurde rechtskräftig. Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main begründete sein Urteil damit, dass die Kündigung mit Schreiben vom 23. Februar 1999 nicht geeignet war, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, da das Arbeitsverhältnis bereits zuvor geendet hatte. Das Hessische Landesarbeitsgericht hatte nämlich bereits mit Urteil vom 6. Juni 2000, Az: 2 Sa 144/99, der Kündigungsschutzklage der Klägerin gegen eine Kündigung der Beklagten mit Schreiben vom 23. Dezember 1997 stattgegeben und das Arbeitsverhältnis auf den Antrag der Beklagten hin mit Wirkung zum 30. Juni 1998 gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 100.000,- DM aufgelöst, vgl. Urteil in Kopie Bl. 73 ff. d.A.. Die von der Klägerin eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts wurde durch Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Januar 2001, Az: 1 AZN 967/00, als unzulässig verworfen.

Der Kündigung der Beklagten mit Schreiben vom 23. Dezember 1997 war ein Antrag der Beklagten beim Landeswohlfahrtsverband Hessen auf Zustimmung

zur außerordentlichen und hilfsweise ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin vorausgegangen. Auf den Antrag der Beklagten hin hatte der Landeswohlfahrtsverband Hessen am 11. Dezember 1997 einen Bescheid erlassen, wonach die beabsichtigte ordentliche Kündigung nicht der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedürfe, weil davon auszugehen sei, dass die Klägerin keinen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte gestellt habe. Mit Bescheid vom 18. Dezember 1997 des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales, Frankfurt, wurde jedoch bei der Klägerin ein Grad der Behinderung von 50 unter Bezugnahme auf einen am 15. Juli 1997 gestellten Antrag der Klägerin festgestellt. Der Widerspruchsausschuss des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hatte sodann mit Bescheid vom 27. November 1998 seine Zustimmung zu einer außerordentlichen und ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin erteilt. Gegen diesen Bescheid hatte die Klägerin Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Az: 7 E 4056/98 (3) erhoben.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main entschied inzwischen, dass der Bescheid vom 11. Dezember 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 27. November 1998 aufgehoben wird. Diese Entscheidung wurde rechtskräftig, nachdem der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 1. August 2005, welcher der Klägerin am 5. August 2005 zugestellt wurde, den Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 27. April 2004 ablehnt hatte.

Die Klägerin erhob nach Rechtskraft der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Restitutionsklage beim Hessischen Landesarbeitsgericht und beehrte die Aufhebung des rechtskräftigen Urteils vom 6. Februar 2000 mit der Begründung, dass mangels Zustimmung der Hauptfürsorgestelle die Kündigung vom 23. Dezember 1997 nicht sozial gerechtfertigt sei und der Auflösungsantrag zurückzuweisen sei, weil die Kündigung nicht nur nicht sozial ge-

rechtfertigt sei, sondern auch wegen Verletzung des SchwbG unwirksam sei. Das Hessische Landesarbeitsgericht hob daraufhin durch Urteil vom 8. Februar 2006 (Az: 2 Sa 1566/05) das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 6. Juni 2000 (Az: 2 Sa 144/99) auf und stellte fest, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung der Beklagten vom 23. Dezember 1997 beendet worden ist. Gleichzeitig wies das Hessische Landesarbeitsgericht den Auflösungsantrag der Beklagten zurück. Das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 8. Februar 2006 ist rechtskräftig.

Die am 12. Februar 1962 geborene Klägerin ist seit dem 1. Dezember 1993 bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin (DG Bank AG) als Wertpapierhändlerin im Bereich Aktien und als Sales-Mitarbeiterin beschäftigt. Der Vierteljahresverdienst der Klägerin betrug im Jahr 1998 45.504,97 EUR brutto. Die Klägerin verfügte über Prokura. Sie war in der Zeit ab Juli 1997 (Vortrag Beklagte)/ Juni 1997 (Vortrag Klägerin) dem Abteilungsleiter Herr Schreiweis unterstellt. Über dem Abteilungsleiter Herrn Schreiweis rangierte der Hauptabteilungsleiter Aktien, Herr Bürkin. Über Herrn Bürkin befand sich der Bereichsleiter Aktien und Renten, Herr Dr. Bräuer. Herr Dr. Bräuer war unmittelbar unterhalb der Vorstandsebene angesiedelt; seinerzeit zuständiges Vorstandsmitglied war Herr Dr. von Stechow.

Am 7. Juli 1997 teilte die Klägerin den Herren Schreiweis und Dr. Bräuer in einem persönlichen Gespräch mit, dass sie von einem Privatkunden aus dem arabischen Raum ein Paket von vinkulierten Namensaktien der Aachen Münchener Beteiligungs AG (nachfolgend „AMB“) zu veräußern habe. Ob die Klägerin das Volumen der zu veräußernden Namensaktien mit mindestens 100.000 bis 230.000 Stück angab (entspricht einem Wert von 163 Millionen bis 375 Millionen DM) oder mit mindestens 125.000 Stück bis 245.000 Stück angab, ist zwischen den Parteien streitig. Im Rahmen des persönlichen Gesprächs am 7. Juli 1997 erörterten die Teilnehmer, alternative Vorgehensweisen zu Platzie-

rungsbemühungen. Welches weitere Vorgehen die Teilnehmer vereinbarten, ist zwischen den Parteien streitig.

Am 8. Juli 1997 fand Dr. Bräuer nachfolgenden Vermerk auf seinem Schreibtisch. Ob der Vermerk von der Klägerin gefertigt wurde, ist zwischen den Parteien streitig.

„Dr. Bräuer –persönlich/ vertraulich-

AMB:

4.028.750 vink. N.A

880.000 Inh.A.

AGF: 33,55 % Anteil am gezeichneten Kapital und 27,5 % Stimmrechte

Dreba: 14,7 %

Münchner Rück: 8,6 %

ALV: 5,01

Deutsche Bank in 1996 noch: 5,01 (in Stockguide II/97 nicht mehr enthalten).

Volumen 100.000 Stück Minimum bis 230.000 Stück Maximum

1.630 DM heutiger Tageskurs

DM-Volumen: 163 Mio bis 374,9 Mio

Aktiensales

A. Fuchs“

Herr Dr. Bräuer informierte Herrn Dr. Stechow über die beabsichtigte Transaktion der AMB-Aktien. Herr Dr. Stechow nahm am Vormittag des 8. Juli 1997 Kontakt zu einem Vorstandsmitglied der AMB auf und bekam von dort die Zusage, dass seitens der AMB keine Einwände gegen den Verkauf des Aktienpaketes bestehen. Herr Dr. von Stechow informierte am 8. Juli 1997 Herrn

Dr. Bräuer über die Mitteilung der AMB, welcher die Information am gleichen Tag telefonisch an die Klägerin weitergab. Wann genau das Telefongespräch zwischen Herrn Dr. Bräuer und der Klägerin geführt wurde, ist zwischen den Parteien streitig. In dem Telefonat warf die Klägerin Herrn Dr. Bräuer vor, dass er gegen Insiderbestimmungen verstoßen habe. Streitig ist, ob die Klägerin Herrn Dr. Bräuer in dem Telefonat mitteilte, dass sie bereits die Schweizer Rück als möglichen Käufer angesprochen hatte.

Am Morgen des 9. Juli 1997 betrat die Klägerin das Büro des Herrn Schreiweis. Sie war sehr aufgebracht und informierte Herrn Schreiweis über ihr am Vortag geführtes Telefonat mit Herrn Dr. Bräuer. Sie teilte mit, dass Herr Dr. Bräuer die AMB über das potentielle Geschäft informiert hat und äußerte, dass Herr Dr. Bräuer gegen das Wertpapierhandelsgesetz verstoßen hat, indem er Insiderwissen nach außen getragen hat. Herr Schreiweis versuchte die Klägerin zu beruhigen. Die Klägerin lief jedoch wütend aus dem Büro zu ihrem Arbeitsplatz im Handelsraum. Ob die Klägerin im Handelsraum rief, dass das Verhalten von Herrn Dr. Bräuer illegal sei und sie deshalb ihren Anwalt aufsuchen werde, ist zwischen den Parteien streitig. Die Klägerin verließ um die Mittagszeit des 9. Juli 1997 ohne vorherige Abmeldung bei ihrem Vorgesetzten die Büroräume und kehrte an diesem Tag nicht mehr an ihren Arbeitsplatz zurück. Am gleichen Tag sperrte die Beklagte mit sofortiger Wirkung die vinkulierten Namensaktien der AMB für jedweden Eigenhandel (Ausnahme Kundengeschäfte).

In der folgenden Zeit führten die Parteien eine Vielzahl von gerichtlichen Verfahren, auch diverse Kündigungsschutzverfahren. Die Beklagte bot der Klägerin im Rahmen eines Vergleichsgesprächs im März und im Juni 1998 eine Stelle in New York an. Die Beklagte führte den o.g. Vermerk als Anlage zum Schriftsatz vom 10. März 1998 erstmals in ein arbeitsgerichtliches Verfahren ein, Az: 9 Ca 642/98. In dem Verfahren 9 Ca 6499/97 trug die Beklagte mit Schriftsatz vom 27. Oktober 1998 bzgl. des Vermerks vor (vgl. Schriftsatz vom 27. Oktober 1998, Bl. 393 d.A.): „Es handelt sich um eine von der Klägerin ihrem seinerzeitigen

15

- 7 -

Vorgesetzten Dr. Norbert Bräuer übergebene Notiz betreffend die streitbefangene AMB-Wertpapiertransaktion. Die Notiz wurde von der Klägerin nicht unterzeichnet. Zum Beweis der Tatsache, dass es sich bei dem anliegenden Original um das Original der als Anlage B 5 vorgelegten Notiz handelt und dass diese Notiz Dr. Bräuer von der Klägerin übergeben wurde, bieten wir höchstvorsorglich Zeugnis des Herrn Dr. Norbert Bräuer, Leiter des Wertpapierbereichs der Beklagten an, zu laden über diese.“ Im Rahmen eines weiteren Kündigungsschutzverfahrens (9 Ca 642/98) berief sich die Beklagte im November 1998 darauf, dass die Klägerin in dem Gespräch am 7. Juli 1997 nicht auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit des beabsichtigten Aktienverkaufs gegenüber AMB hingewiesen habe. Die Nichterwähnung einer Geheimhaltungsbedürftigkeit in dem v.g. Vermerk sei ein Indiz für das Nichtbestehen einer Geheimhaltungsabsprache. Hingegen berief sich die Klägerin darauf, dass sie ihre Vorgesetzten bereits am 7. Juli 1997 darauf hingewiesen habe, dass der beabsichtigte Aktienverkauf gegenüber AMB geheimhaltungsbedürftig sei. Sie teilte mit, dass der v.g. Vermerk nicht von ihr stamme, sondern von Herrn Dr. Bräuer angefertigt worden sei und ihr untergeschoben worden sei.

Der Bevollmächtigte der Klägerin fertigte nach Beratung mit der Klägerin eine Strafanzeige gegen Herrn Dr. Bräuer und gegen Unbekannt. Die Klägerin erhob in der Strafanzeige den Vorwurf der Urkundenfälschung in Idealkonkurrenz mit der Begehung eines Prozessbetruges als Alleintäter, Mittäter oder Gehilfe. Sie führte aus, dass der o.g. Vermerk von ihr nicht erstellt worden sei, sondern von Herrn Dr. Bräuer. Als Indizien hierfür verwies sie u.a. darauf, dass sie stets alle DG-Internas unterzeichnet habe, wohingegen der Vermerk ohne Unterschrift ist. Zudem habe der Name „Fuchs“ in allen während ihrer Beschäftigungsdauer gefertigten DG-Internas stets in Klammern gestanden, wohingegen dies beim Vermerk nicht der Fall ist. Auch habe sie in Schreibmaschinenschrift nicht die Zeichnung „A. Fuchs“ verwendet. Als weiteres Indiz führte die Klägerin an, dass die in dem Vermerk angegebene Aktienstückzahl falsch sei. Sie teilte der Staatsanwaltschaft mit, dass Herr Dr. Bräuer in dem von ihm gefertigten Vermerk die Aktenstückzahl gegenüber ihren Vorgaben bewusst reduziert habe,

- 8 -

um den Geheimhaltungscharakter des Wertpapiergeschäfts zu verschleiern. Herr Dr. Bräuer habe ihr durch den von ihm selbst –und nicht ihr- gefertigten Vermerk die strafrechtliche Verantwortung für einen Verstoß gegen Geheimhaltungsvorschriften zuschieben wollen und sich selbst reinwaschen wollen. Wegen der Einzelheiten der Strafanzeige wird auf die Anlage B 7 zum Schriftsatz vom 13. Oktober 2006 Bezug genommen, Bl. 116 ff. d.A..

Die Klägerin richtete vor Einreichung der Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft unter dem Datum des 13. November 1998 ein Schreiben an Herrn Dr. Bräuer. Sie fragte ihn unter Fristsetzung bis 17. November 1998, ob er bei seiner Behauptung bleibt, dass sie den Vermerk angefertigt habe, vgl. Schreiben vom 13. November 1998, Bl. 420 d.A.. Die Klägerin übersandte Herrn Dr. Bräuer gleichzeitig einen Entwurf der Strafanzeige. Herr Dr. Bräuer beantwortete das Schreiben der Klägerin nicht.

Nach Ablauf der Frist, die die Klägerin Herrn Dr. Bräuer gesetzt hatte, reichte die Klägerin mit Schriftsatz vom 9. November 1998 die Strafanzeige, die dem an Herrn Dr. Bräuer übersandten Entwurf entsprach, bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ein. Aufgrund der Strafanzeige leitete die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Bräuer ein. Sie erwirkte einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss. Herr Dr. Bräuer nahm mit Hilfe seines Anwalts zu den Vorwürfen Stellung. Wegen der Einzelheiten seiner Stellungnahme wird auf die Anlage B 8 zum Schriftsatz vom 13. Oktober 2006 verwiesen, Bl. 138 ff. d.A..

Die Beklagte erfuhr Ende November 1998 davon, dass die Klägerin eine Strafanzeige erstattet hatte, nämlich als die Klägerin eine Kopie der Anzeige im arbeitsgerichtlichen Verfahren 9 Ca 7823/98 mit Schriftsatz vom 19. November 1998 vorlegte.

Die Klägerin teilte dem Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main im Rahmen des Kündigungsschutzverfahrens zum Aktenzeichen 2 Sa 144/99 mit, dass Herr Dr. Bräuer als Zeuge der Beklagten aufgrund des gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens unglaubwürdig sei. Die Klägerin regte an, das Kündigungsschutzverfahren auszusetzen bis das Strafverfahren abgeschlossen ist.

Die Beklagte beantragte die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin wegen des von der Klägerin geäußerten Fälschungsvorwurfs und der erstatteten Strafanzeige. Im Rahmen des Verfahrens vor der Hauptfürsorgestelle teilte die Beklagte mit, dass der Vermerk von der Klägerin selbst erstellt und Herrn Dr. Bräuer übergeben worden sei. Mit Bescheid vom 8. Februar 1999 erteilte die Hauptfürsorgestelle ihre Zustimmung, vgl. Bescheid vom 8. Februar 1999, Anlage B 14 des Schriftsatzes vom 5. Februar 2007, Bl. 350 ff. d.A.. Der Bescheid der Hauptfürsorgestelle ist inzwischen rechtskräftig, nachdem eine hiergegen gerichtete Klage der Klägerin abgewiesen wurde.

Die Beklagte hörte den Betriebsrat mit Schreiben vom 15. Februar 1999 zu der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Klägerin an. Die Beklagte verwies in dem Anhörungsschreiben bzgl. der Sozialdaten der Klägerin auf die Anhörungsschreiben vom 17. Juli und 19. November 1997, 18. und 28. September 1998 und 7. Dezember 1998. Wegen des Kündigungssachverhalts teilte sie dem Betriebsrat u.a. mit:

„[...]“

Wie wir Ihnen in unserem jüngsten Anhörungsschreiben vom 30. November 1998 bereits im einzelnen dargelegt hatten, hat Frau Fuchs gegen Dr. Bräuer den unzutreffenden Vorwurf der Fälschung eines Dokuments erhoben und angegeben, Strafanzeige gegen Dr. Bräuer erstattet zu haben. Auf die entsprechenden Ausführungen in unserem vorbezeichneten Anhörungsschreiben wird verwiesen.

Wie wir Ihnen in dem vorbezeichneten Anhörungsschreiben ebenfalls bereits dargelegt hatten, halten wir den Fälschungsvorwurf gegen Dr. Bräuer für unzutreffend und die Strafanzeige für unbegründet.

Wegen des nach unserer Auffassung unzutreffenden Fälschungsvorwurfs und der unbegründeten Strafanzeige haben wir die Hauptfürsorgestelle vorsorglich erneut um Zustimmung zu einer vorsorglichen weiteren außerordentlichen und ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Frau Fuchs gebeten. Mit Bescheid vom 8. Februar 1999 hat die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur vorsorglichen weiteren ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses erteilt.

[...]"

Den Zustimmungsbescheid der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung legte die Beklagte dem Betriebsrat nicht vor. Wegen der Einzelheiten des in Bezug genommenen Anhörungsschreibens der Beklagten vom 30. November 1998 wird auf dieses verwiesen, Anlage B 10 des Schriftsatzes vom 13. Oktober 2006, Bl. 190 ff. d.A.. In dem in Bezug genommenen Anhörungsschreiben vom 18. September 1998 hatte die Beklagte dem Betriebsrat mitgeteilt, dass die Klägerin gemäß Bescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt vom 18. Dezember 1997 als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 anerkannt ist; ferner, dass die Klägerin am 12. Februar 1962 geboren wurde, ledig ist und keine Kinder hat und seit dem 1. Dezember 1993 bei der DG Bank als Sales Mitarbeiterin in der Hauptabteilung Aktien beschäftigt ist. Bzgl. der Einzelheiten wird auf das Anhörungsschreiben vom 18. September 1998, Bl. 425 ff. d.A. verwiesen.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1999, welches der Klägerin am Nachmittag des gleichen Tages zuging, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zur Klägerin ordentlich zum 30. September 1999.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main stellte mit Bescheid vom 22. September 1999 das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Bräuer gemäß § 170

Abs. 2 StPO ein. Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung des Ermittlungsverfahrens damit, dass bereits die Urkundeneigenschaft der Notiz als fraglich erscheint; ferner, dass nicht mit hinreichendem Tatverdacht der Nachweis geführt werden kann, dass der Beschuldigte die Notiz hergestellt hat. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main führte aus: *„Selbst wenn man, entgegen der Anzeigeerstatlerin, dem Beschuldigten nicht ein „generalstabsmäßiges durchdachtes kriminelles Handeln und Planen“ attestiert, sondern lediglich eine Vorgehensweise, die der intellektuellen Fähigkeit des Beschuldigten entspricht, ergeben sich aus der Art und Weise der Tatausführung gewichtige Anhaltspunkte, die gegen eine Täterschaft des Beschuldigten sprechen.“* Wegen der Einzelheiten des Bescheids vom 22. September 1999 wird auf diesen Bezug genommen, Anlage B 9 zum Schriftsatz vom 13. Oktober 2006, Bl. 186 ff. d.A..

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main leitete aufgrund ihrer Erkenntnisse aus diesem Ermittlungsverfahren ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Bräuer und Herrn Dr. von Stechow ein, und zwar wegen Verstoßes gegen das WpHG. Dieses Ermittlungsverfahren endete durch Einstellung nach § 153a StPO, wobei Herr Dr. von Stechow einen Betrag von 35.000,- DM zahlen musste und Herr Dr. Bräuer einen Betrag von 18.000,- DM. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erstattete das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) unter dem 19. März 1999 und 23. Juni 1999 zwei Gutachten. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel kam zu dem Ergebnis, dass sich sowohl Herr Dr. von Stechow als auch Herr Dr. Bräuer wegen Verstößen gegen das WpHG schuldig gemacht haben. Herr Dr. Bräuer habe hinsichtlich des AMB-Geschäfts lediglich intern dem Vorstand Bericht erstatten dürfen, nicht aber nach außen hin aktiv werden dürfen und den Kunden oder Emittenten AMB ansprechen dürfen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel vom 23. Juni 1999 Bezug genommen, Anlage K 3 zum Schriftsatz vom 28. Dezember 2006, Bl. 268 ff. d.A..

Die Klägerin veröffentlichte im Januar 2004 im Haag & Herchen Verlag (ISDN-Nr. 3-89846-266-8) ein Buch mit dem Titel „Die Judasbank“. Das Buch umfasst 520 Seiten. In diesem Buch schildert die Klägerin ihre Beschäftigungszeit bei der Beklagten und die mit der Beklagten arbeitsgerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten. Wegen der Einzelheiten des Buches wird auf dieses selbst Bezug genommen.

Herr Dr. Bräuer ist jedenfalls seit Oktober 2006 nicht mehr bei der Beklagten beschäftigt, sondern Vorstandsmitglied einer anderen Bank. Herr Schreiweis ist noch im Konzern der Beklagten beschäftigt, nämlich bei der Union Investment GmbH im Bereich Wertpapierhandel.

Die Beklagte kündigte bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung des vorliegenden Rechtsstreits das Arbeitsverhältnis zur Klägerin insgesamt 11 mal.

Die Klägerin meint, dass ein Grund für eine Kündigung nicht vorliege. Sie habe Anlass gehabt, eine Strafanzeige zu erstatten. Es sei mit dem Rechtsstaatsprinzip regelmäßig unvereinbar, wenn eine Anzeige und Aussage im Ermittlungsverfahren zu zivilrechtlichen Nachteilen für den anzeigenden Arbeitnehmer bzw. Zeugen führe, es sei denn, er habe wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Angaben gemacht. Die Klägerin behauptet, dass sie jedoch keine wissentlich unwahren oder leichtfertig falschen Angaben gemacht habe, sondern sich vielmehr –was unstreitig ist- von ihrem seinerzeitigen Bevollmächtigten ausführlich beraten ließ, der sodann die Strafanzeige formulierte. Sie ist der Ansicht, dass sie auch Veranlassung gehabt habe, die Strafanzeige gegen Herrn Dr. Bräuer und nicht nur gegen Unbekannt zu erstatten. Die Klägerin behauptet, dass der streitgegenständliche Vermerk nämlich nicht von ihr stamme und sie ihn Herrn Dr. Bräuer auch nicht übergeben habe. Von dem Vermerk habe sie selbst erst am 9. September 1998 Kenntnis erlangt. Gleichwohl habe die Beklagte –was unstreitig ist- in vorangegangenen gerichtlichen Verfahren

vorgetragen, dass sie, die Klägerin, Herrn Dr. Bräuer den Vermerk am 8. Juli 1997 übergeben habe. Herr Dr. Bräuer müsse demnach fälschlich der Beklagten mitgeteilt haben, dass sie, die Klägerin, ihm den Vermerk am 8. Juli 1997 übergeben habe. Herr Dr. Bräuer sei am Morgen des 8. Juli 1997 auch nicht in der Bank gewesen und habe deshalb den Vermerk zu dieser Zeit nicht zur Kenntnis nehmen können. Sie habe am Morgen des 8. Juli 1997 von der Sekretärin des Herrn Dr. Bräuer die Auskunft erhalten, dass dieser an dem Vormittag nicht in der Bank sei. Herr Dr. Bräuer habe sie im Rahmen des Gesprächs am 7. Juli 1997 nicht um die Anfertigung eines Vermerks gebeten aus dem detailliertere Informationen hätten hervorgehen sollen. Ein Vermerk sei nicht notwendig gewesen. Denn den Herren Schreiweis und Dr. Bräuer sei nicht erst am 7. Juli 1997, sondern bereits im April 1997 Mitteilung über das Geschäft mit den AMB Namensaktien gemacht worden. Zu diesem Zeitpunkt sei auch schon das Volumen des Geschäfts, nämlich in einer Größenordnung von 245.000 Stück, angedeutet worden. Herr Schreiweis sei seitens des Mitarbeiters der Fidelity Capital Markets, Herrn Landers, zuletzt am 2. Juli 1997 durch die Zusendung von 24 Seiten per Telefax auf den aktuellen Stand des Geschäfts gebracht worden. Es sei im Übrigen nicht absonderlich, dass kein schriftliches Dokument, kein offizielles Auftragschreiben, keine Auftragsbestätigung oder sonstige Korrespondenz vorliege, dies sei eine Besonderheit entsprechender Wertpapiergeschäfte. Sie habe den Auftrag über den Mitarbeiter der Fidelity Capital Markets, Herrn Christian Landers erhalten, der zu diesem Zeitpunkt nicht ihr Lebensgefährte gewesen sei. Der Auftrag habe ein Volumen von 245.000 Stück Aktien gehabt (Schriftsatz vom 19. Februar 2007: 250.000 Stück Aktien, wovon 5.000 in den Fonds der Beklagten gehen sollten) und damit etwas über 5% der Unternehmensanteile von AMB. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die 5% Grenze deshalb so bedeutsam sei, weil ab 5% eine Unternehmen beeinflussende Position und damit eine Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 1 WpHG für die Beklagte eintrete. Das in dem Vermerk enthaltene Volumen von 230.000 Stück und damit weniger als 5% sei so gewählt, dass es zwar auf den ersten Blick als unwesentlich geringer erscheine, jedoch mit dem Effekt, dass die Mel-

depflicht entfalle. Herr Dr. Bräuer habe ein Motiv für die Fälschung des Vermerks gehabt, weil er sich unter Hinweis auf den Vermerk darauf habe zurückziehen können, dass es sich nach seinen Informationen eben nicht um eine meldepflichtige Größenordnung gehandelt habe. Das Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Wertpapierhandelsgesetz zeige, dass sie davon habe ausgehen dürfen, dass ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Wenn sie wegen Urkundenfälschung Anzeige erstattete, so habe es sich doch um den gleichen Lebenssachverhalt gehandelt. Die Klägerin behauptet, dass zudem zwischen den Parteien ausdrücklich Stillschweigen vereinbart worden sei. Sie habe von Anfang an darauf hingewiesen, dass die AMB und die Allianz AG entsprechend der Forderung des Kunden, der Fidelity Capital Markets, nicht auf das Geschäft angesprochen werden dürfen. Das Telefonat am 8. Juli 1997 sei um 15.42 Uhr geführt worden, um 17.42 Uhr habe sie bereits von zu Hause mit Herrn Christian Landers geschäftlich telefoniert. Die Klägerin meint, dass die Kündigung auch deshalb rechtswidrig sei, weil die Beklagte andere, mildere Mittel gehabt habe und ggf. eine Änderungskündigung habe aussprechen müssen. Die Beklagte habe ihr eine andere Stelle in New York anbieten müssen. Sie behauptet, dass die Beklagte zum Kündigungszeitpunkt etliche freie Stellen gehabt habe. Es habe im Juni 1999 auch eine freie Stelle bei der ESC, der Tochter der Beklagten in New York gegeben, welche ihr hätte angeboten werden müssen.

Die Klägerin bestreitet, dass eine ordnungsgemäße Betriebsratsanhörung erfolgt sei. Sie meint, dass der Zustimmungsbescheid des Landeswohlfahrtsverbandes dem Betriebsrat vorgelegt werden musste. Die Beklagte habe dem Betriebsrat die Kündigungsgründe in dem Anhörungsschreiben vom 15. Februar 1999 nicht ordnungsgemäß mitgeteilt. Die Beklagte dürfe nicht auf Mitteilungen in älteren Anhörungsschreiben vom 17. Juli 1997, 19. November 1997, 18. und 28. September 1998, 30. November 1998 und 7. Dezember 1998 rekurrieren, die z.T. zu einem anderen Mittel erfolgten, nämlich einer außerordentlichen Kündigung. Der Betriebsrat werde durch die Verweisung auf wenigstens 5 An-

hörungsschreiben gezwungen, sich selbst die Sozialdaten und die tragenden Kündigungsgründe zusammenzustellen. Die Beklagte habe durch die Verweisung auf das Anhörungsschreiben vom 30. November 1998 ihre Wahrheitspflicht verletzt, weil sie damit auch auf den Satz verwiesen habe: „Der genaue Inhalt der Strafanzeige ist der Bank gegenwärtig nicht bekannt.“ Hingegen war die Beklagte- dies ist unstreitig- der genaue Inhalt der Strafanzeige im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Anhörung bekannt. Die Beklagte habe den bei ihr befindlichen Entwurf der Strafanzeige dem Betriebsrat vorlegen müssen. Die Klägerin bestreitet mit Nichtwissen, dass der seinerzeitige Betriebsratsvorsitzende Kleinert am Vormittag des 23. Februar 1999 den damaligen Personalleiter Neumann angerufen und ihm mitgeteilt habe, dass keine Stellungnahmen zur beabsichtigten ordentlichen Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses abgegeben werde.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Auflösungsantrag zurückgewiesen werden müsse. Das Arbeitsverhältnis könne nicht aufgelöst werden, da es zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung –was unstreitig ist- aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen über zeitlich spätere Kündigungen immer noch rechtskräftig beendet sei. Zudem trete die Sonderproblematik hinzu, dass eine Aufhebungsentscheidung erst in Rechtskraft erwachsen müsse, um die Wirkungen des aufzuhebenden Urteils zu beseitigen. Die Beklagte trage vermeintliche Auflösungsgründe nicht substantiiert vor. Sie lege nicht dar, warum es ihr unzumutbar sein soll das Arbeitsverhältnis mit ihr, der Klägerin, auf Dauer fortzuführen. Eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses sei der Beklagten nicht unzumutbar, weil –was unstreitig ist- von den seinerzeit beschäftigten Protagonisten des Sachverhalts kein einziger mehr in den Diensten der Beklagten steht. Die seinerzeitigen Auseinandersetzungen mit Herrn Schreiweis, der – unstreitig noch im Konzern tätig ist- seien nicht dergestalt gewesen, dass sie eine Auflösung rechtfertigen könnten und -so behauptet die Klägerin- das Spannungsverhältnis habe sich allein aufgrund Zeitablaufs erledigt. Die Klägerin meint, dass die Erstattung einer Strafanzeige gegen Herrn Dr. Bräuer wegen

hörungsschreiben gezwungen, sich selbst die Sozialdaten und die tragenden Kündigungsgründe zusammenzustellen. Die Beklagte habe durch die Verweisung auf das Anhörungsschreiben vom 30. November 1998 ihre Wahrheitspflicht verletzt, weil sie damit auch auf den Satz verwiesen habe: „Der genaue Inhalt der Strafanzeige ist der Bank gegenwärtig nicht bekannt.“ Hingegen war die Beklagte- dies ist unstreitig- der genaue Inhalt der Strafanzeige im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Anhörung bekannt. Die Beklagte habe den bei ihr befindlichen Entwurf der Strafanzeige dem Betriebsrat vorlegen müssen. Die Klägerin bestreitet mit Nichtwissen, dass der seinerzeitige Betriebsratsvorsitzende Kleinert am Vormittag des 23. Februar 1999 den damaligen Personalleiter Neumann angerufen und ihm mitgeteilt habe, dass keine Stellungnahmen zur beabsichtigten ordentlichen Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses abgegeben werde.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Auflösungsantrag zurückgewiesen werden müsse. Das Arbeitsverhältnis könne nicht aufgelöst werden, da es zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung –was unstreitig ist- aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen über zeitlich spätere Kündigungen immer noch rechtskräftig beendet sei. Zudem trete die Sonderproblematik hinzu, dass eine Aufhebungsentscheidung erst in Rechtskraft erwachsen müsse, um die Wirkungen des aufzuhebenden Urteils zu beseitigen. Die Beklagte trage vermeintliche Auflösungsgründe nicht substantiiert vor. Sie lege nicht dar, warum es ihr unzumutbar sein soll das Arbeitsverhältnis mit ihr, der Klägerin, auf Dauer fortzuführen. Eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses sei der Beklagten nicht unzumutbar, weil –was unstreitig ist- von den seinerzeit beschäftigten Protagonisten des Sachverhalts kein einziger mehr in den Diensten der Beklagten steht. Die seinerzeitigen Auseinandersetzungen mit Herrn Schreiweis, der – unstreitig noch im Konzern tätig ist- seien nicht dergestalt gewesen, dass sie eine Auflösung rechtfertigen könnten und -so behauptet die Klägerin- das Spannungsverhältnis habe sich allein aufgrund Zeitablaufs erledigt. Die Klägerin meint, dass die Erstattung einer Strafanzeige gegen Herrn Dr. Bräuer wegen

Urkundenfälschung und Prozessbetruges ihre Weiterbeschäftigung nicht unzumutbar machen könne, weil sie Anlass zur Erstattung der Anzeige gehabt habe. Das von ihr veröffentlichte Buch „Die Judasbank“ mache eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses nicht unzumutbar. Sie behauptet, dass sie sich nicht in beleidigender oder verleumderischer Weise über die Beklagte bzw. die DG Bank AG als deren Rechtsvorgängerin erhoben habe. Die Beklagte könne sich auch nicht auf den Auflösungsgrund „Buch“ berufen, weil sie bzw. ihre Rechtsvorgängerin diesen vermeintlichen Auflösungsgrund treuwidrig herbeigeführt habe. Ihr Ruf sei in der Branche „verbrannt“ gewesen, so dass das Buch letztlich eine Reaktion auf die Darstellung der Beklagten und auf das Verhalten verschiedener Personen gewesen sei. So habe ihr Herr Schreiweis am 9. Juli 1997 mitgeteilt: „Wenn Sie den Mund nicht halten, wird man veranlassen, Ihnen diesen zu stopfen. Frau Fuchs, Sie sind bereits History.“ Herr Schreiweis habe ihr auch angeboten „beim Springen vom Turm“- dem 50. Stock- behilflich zu sein. Er habe ihr ferner mitgeteilt, dass er dafür sorgen werde, dass sie keinen Job mehr bekomme. Die Beklagte habe potentielle neue Arbeitgeber wie die Fritz Nols AG und das Maklerbüro OKW unaufgefordert mündlich und per Telefax über Schriftsätze und Urteile aus den arbeitsgerichtlichen Verfahren mit ihr informiert. Sie, die Klägerin, habe im Oktober 2001 mehr als 100 Anrufe aus der Beklagten und aus dem Börsenmarktumfeld erhalten, die ihr alle berichteten, dass der offizielle Wortlaut zu den Vorgängen bei der Beklagten dahingehend laute, dass sie einen Milliarden-Deal erfunden habe und den Betrug ihrem Vorgesetzten untergeschoben habe. Gerüchte um sie seien selbst fast 4 Jahre nach dem Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 6. Juni 2000 von ranghohen Mitarbeiter der Beklagten weiterhin kolportiert und gepflegt worden. Das Buch habe sie als die einzige Möglichkeit gesehen, ihre Version der Geschehnisse öffentlich zu machen, zumal die Version der Verantwortlichen der Beklagten in der Branche allgemein bekannt gewesen sei. Das Buch sei für die Bereichsöffentlichkeit gedacht gewesen. Für andere Leser dürfe das Buch kaum von Interesse sein. Die Klägerin meint, dass die Beklagte ihr nicht die Wahrnehmung des Rechts auf Meinungs- und Pressefreiheit versagen könne.

Die Klägerin verweist darauf, dass das Buch kein „Tatsachenbericht“, sondern ein „Erlebnisbericht“ ist. Es handele sich um eine subjektive Schilderung ihrer Erlebnisse, Eindrücke und Empfindungen bis Juni 2000. Zu ihren Gunsten sei auch zu berücksichtigen, dass das Buch erst entstanden ist als das Arbeitsverhältnis bereits rechtskräftig beendet war. Zu diesem Zeitpunkt habe keine allgemeine Rücksichtnahmepflicht ihrerseits gegenüber dem Arbeitgeber mehr bestanden. Die Klägerin behauptet, dass sie die in dem Buch veröffentlichten Dokumente von dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Helmut Guthardt, überlassen bekommen habe, um sie für ihre Buchveröffentlichung nutzen zu können.

Die Klägerin beantragt:

- 1) Das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juni 2003, Aktenzeichen 9 Ca 1437/99, wird aufgehoben.
- 2) Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 23. Februar 1999 nicht beendet worden ist.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,
das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1999 aufzulösen und die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen.

Die Klägerin beantragt,
den Hilfsantrag zurückzuweisen.

Die Beklagte meint, dass ein Grund für eine ordentliche Kündigung vorliege. Ein Arbeitnehmer, der den Arbeitgeber bei Behörden oder Institutionen der Wahrheit zuwider anschwärze, begehe eine schwere Pflichtverletzung. Dies

gelte insbesondere dann, wenn völlig haltlose oder unfundierte Vorwürfe in einer nach Art und Inhalt zu missbilligenden Beschwerde aus einer verwerflichen Motivation erhoben würden. Die Beklagte behauptet, dass die Klägerin in der Strafanzeige wissentlich völlig haltlose Vorwürfe gegen Herrn Dr. Bräuer erhoben habe. Die Beklagte meint, dass es unerklärlich und unvorstellbar sei, dass eine Führungspersönlichkeit wie Herr Dr. Bräuer ihr Renommee und ihre Integrität aufs Spiel setze, nur um für eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung mit einer Mitarbeiterin einen internen Vermerk zu fälschen. Zumal der interne Vermerk in den gerichtlichen Verfahren lediglich ein Indiz für das Nichtbestehen einer Geheimhaltungsabsprache habe sein können, jedoch kein Beweis. Ein Grund zur Fälschung habe auch deshalb nicht bestanden, weil sie sogar wirkliche Beweise für die Nichtexistenz der Geheimhaltungsabsprache dem Arbeitsgericht habe anbieten können, nämlich das Zeugnis des Herrn Dr. Bräuer und des Herrn Schreiweis. Die Beklagte behauptet, dass sich die Gesprächsteilnehmer Herr Schreiweis, Herr Dr. Bräuer und die Klägerin im Rahmen des persönlichen Gesprächs am 7. Juli 1997 auf folgendes weiteres Vorgehen geeinigt hätten: In Abstimmung mit dem Vorstandsmitglied Herr Dr. von Stechow habe der Kunde AMB auf Vorstandsebene über die Möglichkeit der Veräußerung eines größeren AMB Pakets informiert werden sollen. Die Klägerin habe im Rahmen des Gesprächs nicht darauf hingewiesen, dass die AMB und die Allianz AG entsprechend einer Forderung der Fidelity Capital Markets/des Kunden nicht auf das Geschäft angesprochen werden dürfen. Es sei vereinbart worden, dass vor der Information der AMB auf Vorstandsebene keine Ansprache von potentiellen Abnehmern erfolge. Nach positiver Reaktion von AMB habe innerhalb ihrer Wertpapierabteilung die Entscheidung getroffen werden sollen, welche potentiellen Abnehmer, von wem und auf welcher Ebene angesprochen werden. Herr Dr. Bräuer habe die Klägerin in dem Gespräch am 7. Juli 1997 gebeten, eine Notiz zu fertigen, aus der detailliertere Informationen hervorgehen sollen. Den Vermerk habe Dr. Bräuer am 8. Juli 1997 auf seinem Schreibtisch vorgefunden und aufgrund der vorausgegangenen Bitte an die Klägerin gefolgert, dass die Notiz von der Klägerin kommen müsse -auch wenn Herr Dr.

Bräuer sich nicht mehr darin erinnern könne, ob ihm die Klägerin die Notiz persönlich übergeben habe oder ob er sie lediglich auf seinem Schreibtisch vorgefunden habe. Selbst wenn Herr Dr. Bräuer am Morgen des 8. Juli 1997 zeitweise nicht in der Bank gewesen sein sollte, schließe dies nicht aus, dass er entweder zu Beginn des Arbeitstages oder später im Laufe des Vormittags den Vermerk auf seinem Schreibtisch vorgefunden habe. Es liege nahe, dass die Klägerin auftragslos nach einem Kaufinteressenten gesucht habe, um sich damit einen potentiellen Verkäufer andienen zu können. Dies erkläre auch, weshalb es über den angeblichen Großauftrag kein schriftliches Dokument wie Auftragschreiben, Auftragsbestätigung oder sonstige Korrespondenz gibt. Im Juli 1997 sei der Mitarbeiter der Firma Fidelity Capital Markets, Herr Christian Landers, der Lebensgefährte der Klägerin gewesen. Die Beklagte meint, dass Herr Dr. Bräuer auch kein Motiv für die Fälschung eines Vermerks gehabt habe. Sie verweist darauf, was unstreitig ist, dass es für einen etwaigen Verstoß gegen das WpHG keine Rolle spielt, ob es eine Geheimhaltungsabsprache mit dem Kunden gibt oder nicht, da Insiderbestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur sind und nichts mit irgendwelchen Geheimhaltungsabsprachen zu tun haben. Eine Verletzung der Meldepflicht nach dem WpHG liege nicht vor. § 21 Abs. 1 WpHG begründe eine Meldepflicht lediglich für den Erwerber oder den Veräußerer von stimmberechtigten Aktien –nicht aber für das mit der Durchführung des Geschäfts beauftragte Kreditinstitut -unabhängig davon ob die zu veräußernden Papiere mehr oder weniger als 5% der Unternehmensanteile ausmachten. Selbst wenn jedoch eine Meldepflicht des mit der Veräußerung beauftragten Kreditinstituts bei einer Veräußerung von mehr als 5% der Unternehmensanteile bestehen würde, sei im Falle des AMB Geschäfts keine Meldung zu machen gewesen, da ein Auftrag über 245.000 Stück Aktien –was unstreitig ist- gerade nicht „etwas über 5%“ der Gesamtzahl der Aktien der AMB ausmacht, sondern nur 4,99%. Im Übrigen sei nach § 21 WpHG –wenn die Meldepflicht bestehe- nicht nur der BAFIN, sondern auch der Gesellschaft selbst –d.h. hier der AMB- Meldung zu erstatten gewesen. Als Kündigungsgrund komme erschwerend hinzu, dass die Klägerin –so behauptet die Beklag-

te- die Strafanzeige gegen Herrn Dr. Bräuer taktisch eingesetzt habe, um sich in den diversen Verfahren, in denen sie, die Beklagte, Herrn Dr. Bräuer als Zeuge benannt habe, sich durch den Versuch der Diskreditierung des Herrn Dr. Bräuer als Zeuge einen Vorteil zu verschaffen. Die Beklagte behauptet, dass das Telefonat am 8. Juli 1997 zwischen Herrn Dr. Bräuer und der Klägerin, mit dem Herr Dr. Bräuer die Klägerin darüber informierte, dass seitens AMB keine Einwände gegen den Verkauf des Aktienpaktes bestehen, um 17.42 Uhr geführt worden sei und von der automatischen Gesprächsaufzeichnung bei ihr aufgenommen worden sei. Die Klägerin habe in dem Telefonat am 8. Juli 1997 erstmals geäußert, dass ihr angeblicher Kunde eine Kontaktaufnahme zur AMB strikt untersagt habe. Die Klägerin habe Herrn Dr. Bräuer in dem Telefonat ferner mitgeteilt, dass sie bereits die Schweizer Rück als möglichen Käufer angesprochen habe. Herr Dr. Bräuer habe der Klägerin angeordnet, ihn unverzüglich zu informieren, wenn ihr die Entscheidung der Schweizer Rück bekannt wird. Eine Information durch die Klägerin sei jedoch nicht erfolgt. Die Klägerin habe durch die Ansprache der Schweizer Rück gegen die vereinbarte Vorgehensweise verstoßen, keine potentiellen Abnehmer anzusprechen bevor die AMB informiert ist. Die Klägerin habe am 9. Juli 1997 im Handelsraum lautstark gerufen, dass das Verhalten des Herrn Dr. Bräuer illegal sei und sie deshalb ihren Anwalt aufsuchen werde. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso die Klägerin –wie sie meint- aufgrund eines angeblich strafrechtlich relevanten Verhaltens von Herrn Dr. Bräuer im Zusammenhang mit Insiderregularien davon ausgehen dürfen, dass dieser auch eine Urkunde gefälscht habe. Die Klägerin habe mit ihrem Schreiben vom 13. November 1998 an Herrn Dr. Bräuer keinen Wert auf einen Widerruf gelegt, sondern durch das Anschreiben lediglich –wie sich aus Seite 415 des Buches ergebe- einen Auflösungsgrund seitens der Beklagten verhindern wollen. Die Beklagte meint, dass sie keine milderen Mittel gehabt habe, um die mit der Klägerin bestehende Konfliktsituation aufzulösen. Sie behauptet, dass zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung keine freie Stelle in New York bestanden habe, auf die die Klägerin habe versetzt werden können. Die Beklagte ist der Ansicht, dass im Übrigen eine weitere Mitarbeit der

Widerruf
in Anspruch



Klägerin –auch in einer anderen Abteilung- ausgeschlossen sei, angesichts des Umstandes, dass sie einen Mitarbeiter direkt unterhalb des Vorstandes mit einer unberechtigten Strafanzeige überzogen habe.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Betriebsratsanhörung ordnungsgemäß erfolgt sei. Sie habe dem Betriebsrat den Zustimmungsbescheid der Hauptfürsorgestelle, der ihr am 11. Februar 1999 und ihren Bevollmächtigten am 12. Februar 1999 zugegangen sei, nicht vorlegen müssen. Es reiche aus, wenn der Arbeitgeber –wie hier unstreitig geschehen- dem Betriebsrat mitteilt, dass die Zustimmung zur Kündigung erteilt ist. Denn auch eine bloß telefonische Bekanntgabe der Zustimmung löse die Frist zur unverzüglichen Anhörung des Betriebsrates aus. Zudem seien im Rahmen der Betriebsratsanhörung grundsätzlich keine Kopien von Unterlagen, auch nicht der Strafanzeige, vorzulegen. Sie habe auf frühere, Monate zurückliegende Anhörungsschreiben Bezug nehmen dürfen. Da –was unstreitig ist- der Entwurf der Strafanzeige inhaltlich der Strafanzeige entsprach und sie sich mit dem Entwurf der Strafanzeige bereits ausführlich in dem Anhörungsschreiben vom 30. November 1998 auseinandergesetzt habe, sei nicht ersichtlich, inwieweit der Betriebsrat nicht wahrheitsgemäß informiert worden sei. Sie habe dem Betriebsrat nicht mitteilen müssen, ob die Klägerin nun einen Grad der Behinderung von 50, 60 oder 70 gehabt hat, es genüge, wenn der Betriebsrat –was unstreitig ist- wusste, dass die Klägerin schwerbehindert ist, d.h. mindestens einen Grad der Behinderung von 50 hatte. Jedenfalls genüge es, dass sie dem Betriebsrat den Grad der Schwerbehinderung von 50 und die Sozialdaten durch die Verweisung auf die Betriebsratsanhörung vom 18. September 1999 mitgeteilt habe. Die Beklagte behauptet, dass der Betriebsrat in der ordentlichen Sitzung vom 18. Februar 1999 einstimmig beschlossen habe, die Anhörungsfrist verstreichen zu lassen. Am Vormittag des 23. Februar 1999 habe der seinerzeitige Betriebsratsvorsitzende, Herr Kleinert, ihren damaligen Personalleiter, Herrn Neumann, angerufen und diesem mitgeteilt, dass der Betriebsrat am 18. Februar 1999 abschließend über die beabsichtigte Kündigung der Klägerin beraten habe und keine Stellung-

nahme abgeben werde (angebotener Zeuge Sigmar Kleinert, Bl. 52 d.A.). Erst danach sei die Kündigung ausgesprochen worden.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass das Gericht über den Auflösungsantrag entscheiden könne, allenfalls sei der Auflösungsantrag auszusetzen. Über den Auflösungsantrag könne entschieden werden, weil maßgeblich sei, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien zum Auflösungszeitpunkt noch besteht. Dass das Arbeitsverhältnis danach –nach derzeitiger Rechtslage- endete, stehe der Entscheidung über den Auflösungsantrag nicht entgegen. Jedenfalls sei ihrem Auflösungsantrag stattzugeben. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und den in dem Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 6. Juni 2000 dargelegten Gründen könne kaum eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit der Parteien erwartet werden. Auflösungstatsachen könnten auch solche Umstände sein, die die Kündigung selbst nicht rechtfertigten. Eine Auflösung sei wegen der Strafanzeige gegen Herrn Dr. Bräuer gerechtfertigt. Da die Strafanzeige das Vertrauensverhältnis zwischen der Klägerin und ihr zerstört habe, spiele es keine Rolle, dass Herr Dr. Bräuer –unstreitig- nicht mehr bei ihr beschäftigt ist. Denn es sei –so behauptet die Beklagte- zu befürchten, dass die Klägerin in einer vergleichbaren Situation wiederum zu solchen Mitteln greife, um rücksichtslos ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Die Beklagte behauptet, dass die Klägerin noch vielen Mitarbeitern bekannt sei. Der heutige Leiter der Abteilung Aktien (Brokerage) Herr Kreye, der im Falle der Rückkehr der Klägerin ihr Vorgesetzter wäre, kenne die Klägerin noch aus ihrer aktiven Zeit und lehne –wie sämtliche Mitarbeiter der Abteilung- eine Zusammenarbeit mit der Klägerin kategorisch ab. Die Beklagte meint, dass eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch wegen des von der Klägerin im Jahr 2004 veröffentlichten Buches gerechtfertigt sei. Die Beklagte behauptet, dass die Klägerin in diesem Buch in beleidigender und verleumderischer Weise unbegründete Vorwürfe gegen sie, die Beklagte, bzw. ihre Rechtsvorgängerin erhebe. Das ganze Buch sei eine einzige Verunglimpfung von ihr als Institution und der darin vorkommenden Personen. Das Buch stelle einen Racheakt der Kläge-

rin dar, mit dem die Klägerin sie in den Schmutz habe ziehen wollen. Sie habe die Veröffentlichung des Buches „Die Judasbank“ nicht verursacht oder provoziert. Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Stellung des Auflösungsantrags nicht rechtsmissbräuchlich sei. Dem stehe schon entgegen, dass die angeblichen Sprüche gegenüber der Klägerin –laut Klägerin- bereits mehrere Jahre vor Erscheinen des Buches gefallen sein sollen. Die Beklagte behauptet, dass sie die Klägerin nicht in ihrem beruflichen Umfeld diskreditiert habe. Es sei völlig an den Haaren herbeigezogen, dass sie Bemühungen unternommen habe, der Klägerin eine Anstellung bei einem anderen Arbeitgeber zu erschweren oder zu vereiteln, da ihr nichts besseres passieren könne, als dass die Klägerin möglichst rasch wieder eine Anstellung findet –damit sich ihre mögliche Forderungen gering hielten. Die Klägerin habe in dem Buch vertrauliche Dokumente veröffentlicht. Herr Dr. Helmut Guthardt habe der Klägerin keine Dokumente für ihre Buchveröffentlichung überlassen. Dieser ist –was unstreitig ist- im Jahr 1991 bei der Beklagten ausgeschieden und damit 5 Jahren vor der Arbeitsaufnahme der Klägerin bei der Beklagten. Die Beklagte verweist darauf, dass Herr Dr. Guthardt –was unstreitig ist- im Jahr 2001 verstarb und damit 3 Jahre vor der Veröffentlichung des Buches. Wegen des weiteren Vortrags der Beklagten hinsichtlich des Buches als Auflösungsgrund wird auf den Schriftsatz vom 13. Oktober 2006, Bl. 54 d.A. sowie auf den Schriftsatz vom 5. Februar 2007, Bl. 317 ff. d.A. Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf alle zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 7. Februar 2007 und 28. Februar 2007. Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des ehemaligen Betriebsratsvorsitzenden Sigmar Kleinert als Zeugen. Hinsichtlich des Beweisthemas und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 7. Februar 2007 und 28. Februar 2007 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Restitutionsklage ist zulässig.

Die Restitutionsklage ist statthaft. Die Klägerin ist durch das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juni 2003, Az: 9 Ca 1437/99, beschwert, § 578 Abs. 1 ZPO.

Der Zulässigkeit der Restitutionsklage steht § 582 ZPO nicht entgegen. Die Klägerin hat ihre anerkannte Schwerbehinderteneigenschaft in dem früheren Verfahren vorgetragen. Sowohl die durch das Verwaltungsgericht ausgesprochene Aufhebung des Bescheides des Landeswohlfahrtsverbandes als auch die darauf hin durch das Hessische Landesarbeitsgericht ausgesprochene Aufhebung des Urteils vom 6. Juni 2000 erfolgten nach Rechtskraft der nun angegriffenen Entscheidung.

Die Klage ist form- und fristgerecht i.S.v. §§ 586, 587 ZPO erhoben worden.

B.

Die Restitutionsklage ist begründet und das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juni 2003 aufzuheben.

Der Restitutionsgrund des § 580 Nr. 6 ZPO liegt vor. Das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 6. Juni 2000, auf welche das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juni 2003 gründete, ist durch rechtskräftiges Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 8. Februar 2006 aufgehoben worden.

Die Kündigungsschutzklage ist begründet. Die Kündigung ist wegen mangelhafter Anhörung des Betriebsrates unwirksam, weil die Beklagte die Kündigung vor

Die Aussage des Zeugen Sigmar Kleinert hat nicht zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass er dem Personalleiter der Beklagten, Herrn Neumann, am 23. Februar 1999 mitgeteilt hat, dass der Betriebsrat keine Stellungnahme abgeben werde und die Beklagte erst nach Erhalt dieser Mitteilung die Kündigung ausgesprochen hat. Für die Wirksamkeit der Kündigung wäre es jedoch erforderlich gewesen, dass die Beklagte die Kündigung erst ausspricht, nachdem der Betriebsrat ihr eine abschließende Stellungnahme übermittelt hat, z.B. durch die Mitteilung keine Stellungnahme abgeben zu wollen. Denn das Kündigungsschreiben ist der Klägerin bereits vor Ablauf der Wochenfrist, nämlich am Nachmittag des 23. Februar 1999 zugegangen. Die Wochenfrist begann, da das Anhörungsschreiben am 16. Februar 1999 bei dem Betriebsrat einging, am 17. Februar 1999 zu laufen, § 187 BGB und endete am 23. Februar 1999 um 24.00 Uhr, § 188 BGB. Die Aussage des Zeugen Kleinert war unergiebig. Der Zeuge Kleinert bekundete zwar glaubhaft, dass er mit dem Bereichsleiter Personal, Herrn Neumann, ausführlich über das Thema Fristverstreichung gesprochen hat, er konnte das Gespräch mit Herrn Neumann jedoch aus seiner Erinnerung heraus nicht mehr zeitlich einsortieren. Der Zeuge war sich unsicher, ob das Gespräch überhaupt im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Betriebsratsanhörung erfolgt ist. Vielmehr versuchte der Zeuge aus Regelmäßigkeiten „da ich sehr akkurat bin“, „nach unserer Üblichkeit“, „da sowohl Herr Neumann als auch ich bürokratisch verlangt sind“, „ich Fristen nie versäumt habe“, „rein mathematisch“ Rückschlüsse auf den Zeitpunkt des Gesprächs zu ziehen. Diese bloßen Schlussfolgerungen genügen nicht als Beweis. Auch wenn das Gericht nicht verkennt, dass gewisse Schwierigkeiten des Zeugen bei der Zuordnung des Gesprächs mit Herrn Neumann verständlich sind, weil eine Verwechslungsgefahr besteht zwischen all den Betriebsratanhörungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis der Klägerin erfolgt sind, führen diese Schwierigkeiten nicht zur Entbehrlichkeit des Beweises. Gleiches gilt für die relativ lange Zeitspanne von 8 Jahren zwischen dem zu bekundenden Sachverhalt und der Vernehmung, welche das Erinnerungsvermögen des Zeugen gefordert haben mag. Die Beklagte hätte diesen Beweisschwierigkeiten im Jahr

1999 nämlich relativ leicht entgegenzutreten können, z.B. durch schriftliche Notizen oder ein Zuwarten mit dem Kündigungsausspruch bis zum Ablauf des 23. Februar 1999.

Der Auflösungsantrag der Beklagten hat keinen Erfolg, weil die Kündigung vom 23. Februar 1999 nicht nur sozial nicht gerechtfertigt ist, sondern auch wegen Verletzung des § 102 BetrVG unwirksam ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der sich die Kammer anschließt, ist in den Fällen, in denen eine Kündigung nicht nur sozialwidrig, sondern auch wegen Verstoßes gegen eine Schutznorm zu Gunsten des Arbeitnehmers (hier: 102 BetrVG) unwirksam ist, ein Auflösungsantrag des Arbeitgebers nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG nicht statthaft (vgl. LAG Hessen, Urteil vom 8. Februar 2006, Az: 2 Sa 1566/05; BAG, Urteil vom 10. Oktober 2002, Az: 2 AZR 598/01, AP Nr. 46 zu § 9 KSchG; Etzel/Bader/Fischermeier u.a., KR, 8. Auflage, § 102 BetrVG, Rdnr. 191).

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte als Unterliegende zu tragen, § 91 ZPO.

Der Wert des Streitgegenstandes beträgt für den Kündigungsschutzantrag drei Bruttomonatvergütungen, § 42 Abs. 4 GKG. Eine Werterhöhung durch den Auflösungsantrag findet nicht statt.

-Rechtsmittelbelehrung auf dem nächsten Blatt-

-28-

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die unterlegene Partei **Berufung** einlegen,

- wenn die Berufung im Urteil ausdrücklich zugelassen worden ist oder
- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt oder
- in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

In anderen Fällen ist die Berufung unstatthaft.

Die Berufung muss schriftlich bei dem

Hessischen Landesarbeitsgericht

Adickesallee 36
60322 Frankfurt am Main

oder

Postfach 18 03 20
60084 Frankfurt am Main

eingelegt werden.

Die **Frist** für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Berufung zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen **unterzeichnet** sein

- von einer oder einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt
- oder von Bevollmächtigten einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände oder einer rechtlich selbständigen Rechtsschutzorganisation dieser Verbände, wenn der Zusammenschluss selbst, der Verband selbst oder eines deren Mitglieder Partei ist oder wenn die Partei Mitglied in einem anderen Verband oder Zusammenschluss mit vergleichbarer Ausrichtung ist.


Eichner

Hinweis der Geschäftsstelle

Das Hessische Landesarbeitsgericht bittet, im Falle der Berufungseinlegung **sämtliche Schriftsätze in fünffacher Ausfertigung** einzureichen. Die beiden Überstücke werden zur Information der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter benötigt.